

Beschluss des Präsidiums des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
zur 3. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2021

Im Hinblick auf die Abordnung von Richter am Verwaltungsgericht Bogner zum Oberverwaltungsgericht und die Überlastung des 2. Senats wird die am 14. Dezember 2020 beschlossene und mit Beschlüssen vom 15. Februar 2021 und 26. März 2021 geänderte Geschäftsverteilung für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 1. August 2021 durch folgende Fassung ersetzt:

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentliche Beisitzerinnen:	R'inOVG Dr. K. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende R'inOVG Dr. N. Koch

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender RVG Bogner

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel (0,75 Arbeitskraftanteil)

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr.K. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalter.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. K. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalalter.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):

Vorsitzender: Präsident des OVG Prof. Sperlich
Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

Beisitzer: ROVG Traub
Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland

Beisitzerin: R'inOVG Dr. K. Koch
Vertreterin: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Richterin oder der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichterinnen und Güterichter

Die Aufgaben der Güterichterinnen und Güterichter (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

R'inOVG Dr. K. Koch
PräsOVG Prof. Sperlich und
ROVG Traub

wahr.

Die an eine Güterichterin oder einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichterinnen und Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich eine bestimmte Güterichterin oder einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterrichterin oder Güterrichter führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Spruchrichterin oder Spruchrichter in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 - 4:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngsten Beisitzerinnen und Beisitzer des anderen Senats und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richterinnen oder Richter in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richter am Verwaltungsgericht Bogner, Richterin am OVG Dr. N. Koch, Richterin am OVG Dr. K. Koch und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Senate vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die

Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den Vorsitzenden des anderen Senats, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

B.

Zuständigkeiten der Senate:

1. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
2.	Schulrecht	02 10
3.	Film- und Presserecht	02 40
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	02 50
5.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
6.	Post- und Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
7.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
8.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
	8.1 Polizeirecht	05 10
	8.2 Ordnungsrecht	05 20
	8.3 Personenordnungsrecht ohne Staatsangehörigkeitsrecht	05 30

8.4	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
8.5	Verkehrsrecht	05 50
8.6	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
8.7	Lotterie- und Glückspielrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz)	05 70
8.8	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
9.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
10.	Umweltrecht	10 00
11.	Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind	17 00
12.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30
13.	Asylrecht (mit Ausnahme der Verfahren, in denen der 2. Senat vor dem 09.07.2021 eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat)	18 10 18 20 19 10 19 20 20 00 21 00 22 00 23 00

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
1.1	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
1.2	Wissenschaft und Kunst	02 30
1.3	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00

3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 00
3.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.2	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 3.1.)	04 30
3.4	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
3.5	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht	04 60
3.6	Recht der Beliehenen	04 70
3.7	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
4.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
5.	Ausländerrecht	06 00
6.	Abgabenrecht	11 00
7.	Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind	13 00
8.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
9.	Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO	17 00
10.	Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	17 10
	Sofern die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5. und 6. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben.	
11.	Asylrecht (Verfahren, in denen der 2. Senat vor dem 09.07.2021 eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat)	18 10
		18 20
		19 10
		19 20
		20 00
		21 00
		22 00
		23 00

3. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):**

Disziplinarrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten	14 10
---	-------

4. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten	14 20
---	-------

5. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
-------------------------------------	-------

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Personalvertretungsrecht der Länder	13 82
-------------------------------------	-------

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO**

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO	17 00
---------------------------------	-------

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

Bremen, den 22. Juli 2021

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. K. Koch

gez. Stybel

gez. Dr. N. Koch

gez. Dr. Haberland

gez. Witt